

Begrüßung zum 14. DNRT und Einführung zum „Internationaler Tag der Wälder“

Detlef Czybulka

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich begrüße als Vorsitzender des DNRT e.V. die zahlreich angemeldeten Teilnehmer, die Referenten und Moderatoren des 14. Deutschen Naturschutzrechtstages sehr herzlich, virtuell aus Rostock zugeschaltet. Mein Dank geht schon vorab an die Technik und Leitung vor Ort in Leipzig.

Der 14. DNRT befasst sich ein Jahr nach dem ursprünglich geplanten Termin als Videokonferenz in den nächsten 1 ½ Tagen mit der Biodiversität des Waldes und ihrer rechtlichen Sicherung. Die Mitgliederversammlung des DNRT hat beschlossen, sich auf die Verhältnisse in Deutschland (Mitteleuropa) zu konzentrieren. Der Komplex „Wald und Wild“ wird auf der Tagung *nicht* behandelt; dafür hätte es eines weiteren Naturschutzrechtstages bedurft. Vielleicht wird hierzu ergänzend noch ein Beitrag im Tagungsband publiziert. Begleitend zum 14. DNRT ist ein Schwerpunktheft der Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) gerade erschienen. Die Tagungsteilnehmer haben die Möglichkeit, das Schwerpunktheft zu Vorzugskonditionen zu erwerben.

Die Ausrichtung der Tagung, wie sie sich in den Referaten widerspiegelt, möchte ich Ihnen kurz erläutern. Im Jahre 1971, also vor fünfzig Jahren, hat die FAO, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, als Reaktion auf die globale Waldvernichtung, den 21. März (Frühlingsanfang) als Internationalen Tag der Wälder¹ festgelegt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat dies im Jahre 2012 bestätigt. Das Oberthema der FAO für 2020 war „Forests and Biodiversity“.² Von all dem werden die meisten Teilnehmer wenig oder nichts bemerkt haben. Soweit Corona überhaupt andere Themen zulässt, liegt das Augenmerk von Politik und Öffentlichkeit im Hinblick auf die bestehende *Doppelkrise* (Klimakrise und Biodiversitätskrise) auf dem Klimaaspekt. Der DNRT hat bewusst als Schwerpunkt der Tagung nicht den Klimaschutz, sondern den Bereich der Biodiversitätserhaltung und -wiederherstellung gewählt. Wir sehen es als wichtigen Teil der satzungsgemäß vom DNRT zu leistenden Aufklärungsarbeit an, die biologische Vielfalt (Biodiversität) und ihre rechtliche Sicherung endlich zu einem Hauptthema zu machen. Dazu werden die einführenden und grundlegenden Referate des heutigen Vormittags der *Herren Leuschner, Fähser und Mergner* maßgeblich beitragen. Eine Zusammenarbeit zwischen Fachleuten für Wald und Forst und Umweltjuristen ist umso wichtiger, weil wir seit Jahrzehnten „Seitwärtsbewegungen“ feststellen, die bislang eine fruchtbare Zusammenarbeit verhindert haben. Man kennt sich zu wenig. Dazu kommt ein starker Lobbyeinfluss, der offene wissenschaftliche Diskussionen erschwert.

¹ International Day of Forests.

² <http://www.fao.org/international-day-of-forests/en/>

Der Wald „an sich“ ist in Deutschland nicht – wie in Südamerika, Afrika oder Südostasien – wegen der Umwandlung von Naturwäldern zu Agrarflächen oder Plantagen bedroht (Naturwälder gibt es hierzulande kaum mehr), sondern in seiner Leistungsfähigkeit als biodiversitätserhaltendes Ökosystem. Bis zu 10.000 Tier- und Pflanzenarten und zahllose andere Lebewesen bilden im heimischen Wald komplexe Lebensgemeinschaften, die intensiven Eingriffen ausgesetzt sind. Wie wir von Herrn *Settele* hören werden, ist das Verhältnis von Forstwirtschaft und Biodiversität konfliktreich. Die Situation hat sich bei uns in den letzten drei Jahren durch Extremwetterjahre, die eine neue Normalsituation darstellen könnten, noch weiter und dramatisch verschlechtert.³ Trotzdem sieht der DNRT seine Aufgabe **nicht** darin, einen Aktionismus in Richtung Borkenkäferbekämpfung und Pflanzung „klimaangepasster“ Baumarten zu entwickeln, sondern darin, zu einem fundierten rechtspolitischen Statement zu gelangen, wie langfristig eine rechtliche Sicherung der Biodiversität des Waldes erreicht werden kann, die es bislang kaum gibt. Um hier endlich weiterzukommen, sind die Referate und Ihre Diskussionsbeiträge wichtig, wenn sie auch im „virtuellen Raum“ oder in breakout-rooms stattfinden müssen. Sie können auch nach der Tagung gerne Stellung beziehen und an info@dnrt.de eine E-Mail senden. Sie können dem Verein auch dadurch helfen, dass sie ihm beitreten (Formular auf der Website des Vereins www.dnrt.de). Der Beitritt ist auch für Nichtjuristen möglich, wenn sie relevante Anknüpfungspunkte zum Naturschutzrecht haben.

Die Fokussierung der Tagung auf den Rechts- und Naturraum Deutschland/EU hat mehrere Gründe:

Das internationale Recht enthält kein waldspezifisches „hard law“.

Anlässlich der Unterzeichnung des „Pakets“ mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), der Klimarahmenkonvention, der Rio Deklaration und der Agenda 21 war es seinerzeit nicht gelungen, zugleich eine bindende internationale Waldkonvention zustande zu bringen. Auf der Zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa im Juni 1993 kam es in Helsinki zu einer Resolution H 1 „General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe“. In dieser Resolution sahen die Unterzeichner (einschließlich der EU) unter Ziffer 16 vor,⁴ eine solche bindende Waldkonvention unter dem Schirm der VN doch noch herbeizuführen, was jedoch weder nachdrücklich betrieben wurde noch gelang. „Strategien“ und ähnlich „weiches“ Recht gibt es auf internationaler und europäischer Ebene auch für den Wald genug, aber wie *H. Knapp* zeigen wird: sie haben wenig gebracht.

Der zweite Grund liegt im elementaren Unterschied, mit welchen Mitteln der globalen Klimakrise einerseits und der Biodiversitätskrise andererseits begegnet werden muss. Die Klimakrise kann nur weltumspannend bewältigt werden. Hingegen ist nach der CBD – sachlich zutreffend – die Biodiversität vorrangig *in situ*, also an Ort und Stelle, zu erhalten und wieder

³ Hierzu liegen zahlreiche Analysen der Bundesländer vor, z.B. für Sachsen-Anhalt „Ergebnisse der Schadenssituation im Extremwetterjahr 2019“, 7,8 Millionen Kubikmeter Schadholz.

⁴ Resolution H 1: „16. The Signatory States and the European Community will participate, under the aegis of the United Nations Commission on Sustainable Development, in international activities towards the preparation of a global convention on the management, conservation and sustainable development of all types of forests“.

herzustellen. *Biodiversität hat territorialen Bezug*⁵ und muss lokal, regional und in den jeweiligen biogeographischen Räumen erhalten und wiederhergestellt werden. Es ist daher vor allem nationales Recht als Instrument der Biodiversitätserhaltung einzusetzen. Die Zusammenarbeit in Europa ist erforderlich, schon deshalb, weil die politischen und biogeographischen Einheiten und deren Biodiversität nicht übereinstimmen. Die EU hat keine Kompetenz für die Forstpolitik, deshalb ist das europäische *Naturschutzrecht* für die Biodiversität des Waldes sehr wichtig und kommt in den Referaten neben dem nationalen Recht zu Wort (*B. Schmid, P. Fischer-Hüftle, M. Gellermann*).

Der unterschiedliche Charakter der Krisen hat auf der instrumentellen Seite zur juristischen Konsequenz, dass es m.E. keine staatenübergreifenden handelbaren Biodiversitätszertifikate geben kann, weil ein Ablasshandel in Form pekuniärer Unterstützung von Entwicklungsländern, bei gleichzeitiger Biodiversitätsverarmung im eigenen Land, zwar de facto praktiziert wird, aber der Verantwortung der Industriestaaten zur Erhaltung und Wiederherstellung der *eigenen* Biodiversität auf ihrem Gebiet, auch bei der Nutzung, nicht gerecht wird. Obwohl ein staatenübergreifender Zertifikatehandel m.E. ausscheidet, sind andere ökonomische Instrumente v.a. zur *Wiederherstellung* der Waldbiodiversität durchaus geeignet, worüber *U. Hampicke* sprechen wird. Für die Erhaltung der Waldbiodiversität sind genügend Mittel auch aus den Staatshaushalten einzusetzen, Spekulanten dürfen aber nicht belohnt werden.

Die Umsetzung der CBD war mit der nationalen Strategie der Bundesregierung zur biologischen Vielfalt von 2007 angestrebt worden, wobei ich meine Skepsis gegenüber dem Einsatz von „Strategien“ anstelle von Gesetzen nicht verhehlen möchte. Im „Aktionsfeld Wald“ war in der nationalen Strategie die „Maßnahme“ geplant: Novellierung des Bundeswaldgesetzes, klare Definition der Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Gesetz“ (S. 73). Daraus wurde nichts.

Geht man auf nationaler Ebene *100 Jahre zurück*, so befasste sich die IX. Jahreskonferenz für Naturdenkmalpflege unter der Leitung von *Hugo Conwentz* am 5. und 6. Dezember 1919 als erste Konferenz nach dem Versailler Frieden mit dem Thema „Die Bedrohung und Erhaltung unserer Wälder“. Es ging dabei nicht „um die Befriedung einzelner urwüchsiger Bestände, sondern um den Wald schlechthin als wesentlichen Bestandteil unserer Wirtschaftslandschaft.“⁶ Im Konferenzbericht kam der Wunsch zum Ausdruck, „die deutschen Waldungen möchten in Zukunft, auch im Sinne einer gesunden, nicht nur auf Augenblickswerte bedachten Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung der Bodenverwilderung immer mehr *aus den Forsten wieder zum Naturwalde* werden.“⁷ Ein geplantes „Forstkulturgesetz“ sollte sich *auf alle nichtstaatlichen Waldungen erstrecken*.

⁵ Auch im Meer gibt es räumliche Bezüge (Arten-Areal-Beziehungen). Terrestrisch siehe *Müller-Motzfeld*, Biologische Vielfalt – regional betrachtet, in: Czybulka (Hrsg.), Ist die biologische Vielfalt zu retten? 2002, S. 141 (ff.).

⁶ *Walther Schoenichen*, Naturschutz, Heimatschutz. Ihre Begründung durch Ernst Rudorff, Hugo Conwentz und ihre Vorläufer, Stuttgart 1954, S. 255 f.

⁷ Heimatschutz-Chronik Band 4 Jahrgang 1920, https://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PID=PPN523137222_0004|LOG_0007&physid=PHYS_0006#navi, S. 5.

Wie kann eine Renaturierung der Wälder 100 Jahre danach im Anthropozän aussehen, welche naturethischen Argumente gibt es? Dieser Frage geht *Konrad Ott* morgen nach. Welche Gesetze sind dazu erforderlich? Es ist zu erkennen, dass der Gesetzgeber seine Hausaufgaben bisher nicht gemacht hat, obwohl die Bedeutung des Waldes für die natürlichen Lebensgrundlagen *und* die Gesellschaft in der Demokratie einen von (steuernden) Parlamentsgesetzen weitgehend freien Rechtsraum nicht zulässt.

Der *Privatwald* wird mittel- und langfristig einen angemessenen Anteil an der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität zu leisten haben, dies verlangt Art. 14 Abs. 2 GG: Waldeigentum verpflichtet eben auch. Die *öffentlich-rechtlichen* Waldbesitzer müssen ihrer aus Art. 20a GG resultierenden *Ökologiepflichtigkeit* und Schutzpflicht für den Wald endlich, und zwar vorbildlich, nachkommen. Ein Kanon von verbindlichen Grundpflichten für den „Waldbau“ (*Ott*) ist noch zu entwickeln. Dass dies bei der Verschiedenartigkeit der Wälder nicht einfach ist, liegt auf der Hand. Es ist aber gerade Aufgabe der Gesetzgebungswissenschaft, verallgemeinerungsfähige und differenzierende Kriterien dort zu erkennen, wo sie der Naturliebhaber auf der einen und der Sägewerksbesitzer auf der anderen Seite nicht erkennt.

Ich übergebe das Wort gleich an den Kollegen *Wolfgang Köck* vom UFZ und der Universität Leipzig, Mitglied des Sachverständigenrates für Umweltfragen. Professor Wolfgang Köck wird am 2. Veranstaltungstag mit dem Thema „Klimaschutz, Walderhaltung und Schutz der Biodiversität“ das „große Bild“ vermitteln und so zum Ende der Veranstaltung auch die Verbindung zur Klimadebatte herstellen. *Wolfgang Köck* hat mit dem UFZ und seiner Mannschaft die Betreuung des ursprünglich als Präsenzveranstaltung in Leipzig geplanten 14. DNRT virtuell übernommen. Für ihre Bereitschaft, auch unter diesen Umständen am Deutschen Naturschutzrechtstag mitzuwirken, danke ich allen Beteiligten, den Teilnehmern, der technische Betreuung, aber auch den Referenten und Moderatoren ganz herzlich und wünsche der Tagung einen guten Verlauf.